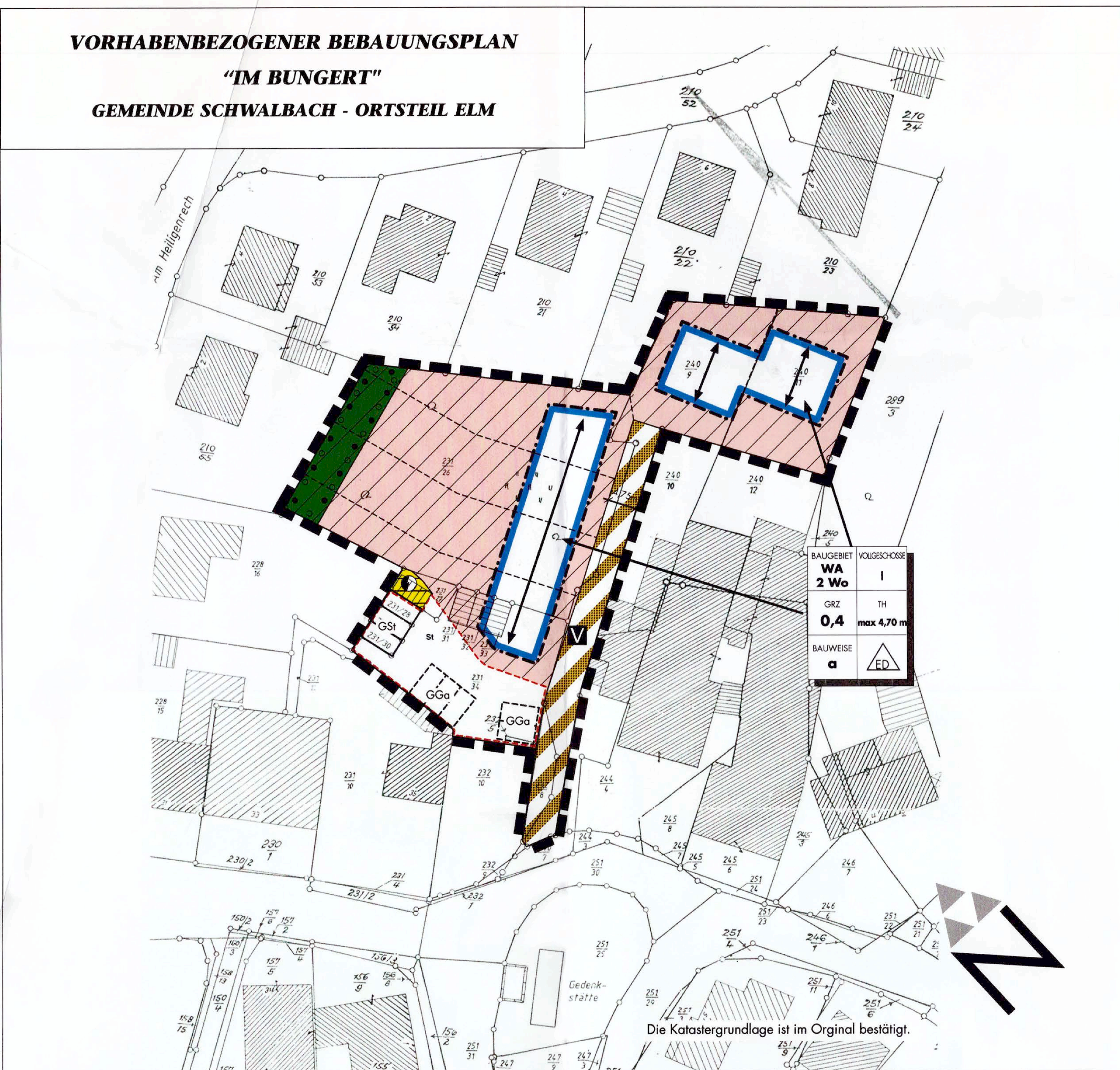


TEIL A: PLANZEICHNUNG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

"IM BUNGERT"

GEMEINDE SCHWALBACH - ORTSTEIL ELM



Die Katastergrundlage ist im Original bestätigt.

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
1. Baugebiet WA
gem. § 4 BauNVO
siehe Plan
Allgemeines Wohngebiet WA
hier: § 4 Abs. 2 BauNVO
• maximal 6 Wohngebäude
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
2.1 Grundflächenzahl
gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO,
siehe Plan,
hier: 0,4 im gesamten Planungsgebiet
2.2 Zahl der Vollgeschosse
gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
und § 20 Abs. 1 BauNVO, § 2 Abs. 4 LBO
siehe Plan,
hier: maximale Zahl der Vollgeschosse
Die Zahl der Vollgeschosse wird im Plangebiet auf 1 festgesetzt.
2.3 Höhenentwicklung baulicher Anlagen
gem. § 18 BAUNVO
siehe Plan,
hier: maximale Traufhöhe
Die maximale Traufhöhe wird im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch Planschrieb festgesetzt: maximale Traufhöhe 4,70 m.
Für die baulichen Anlagen gilt für die Angabe der Traufhöhe der baulichen Anlagen das Abstandsmaß zwischen der Oberkante des Straßenniveaus der Erschließungsstraße und dem äußeren Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Sie ist bei traufständigen Gebäuden in Verlängerung des Giebel, bei giebelständigen Gebäuden in der Mitte der zur Erschließungsstraße gewandten Seite zu messen.
Die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen erfolgt analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO.
- BAUWEISE**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
gem. § 22 BauNVO
siehe Plan,
hier: abweichende Bauweise
• Es ist nur eine Bebauung durch Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
• Eine Bebauung ist ohne seitlichen Grenzabstand zulässig.
- ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
gem. § 23 BauNVO
siehe Plan,
hier: Baugrenze
• Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen festgesetzt.
• Die Wohngebäude sind an den im Plan gekennzeichneten Standorten zu errichten.
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 93 Abs. 5 LBO
siehe Plan,
hier: Hauptfirstrichtung
- FÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN UND GARAGEN SOWIE FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 UND 22 BAUGB
gem. § 12 Abs. 6 BauNVO
siehe Plan,
• Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes dienen, sind im gesamten Plangebiet, auch außerhalb der überbaubaren Bereiche zulässig. Garagen und Stellplätze sind überall im Plangebiet, mit Ausnahme des nördlichen Plangebietsbereiches zwischen der Fläche zum Anpflanzen und zum Erhalt der Bäume sowie den geplanten Wohngebäuden, innerhalb der durch Baugrenzen fixierten überbaubaren Flächen zulässig.
• Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garagen bzw. Carports ist ein Abstand von mindestens 5,00 m als Stauraum einzuhalten.
• Auf der gekennzeichneten Fläche sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB Gemeinschaftsstellplätze und -garagen zu errichten.
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUMGEBAUEN**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB
siehe Plan,
hier:
• max. 2 Wohnungen je Wohngebäude
- VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
siehe Plan,
hier: verkehrsberuhigter Bereich (gem. STVO - Zeichen 325 u. 326, Zone 7)
• Der Ausbau von Zuwegung und Wohnstraße erfolgt als niveaugleiche Mischfläche.
• Hauptzuwegung: 4,75 m festgesetzt.
• Im öffentlichen Straßenraum sind Flächen für den ruhenden Verkehr nicht zulässig.
- FÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB
siehe Plan,
hier: Elektrizität
• Trafostation (Bestand)
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSchG
• Alle Stellplätze und Zufahrten sowie sonstige Wege und Zugänge auf den privaten Grundstücksflächen sind aus Gründen der Grundwassererneuerung in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengittersteine, unversiegeltes Pflaster im Sandbett oder braunfärbendes Naturstein- oder Betonpflaster) auszuführen.
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN EINES ERSCHEIDUNGSTRÄGERS ZU BELASTENDE FLÄCHEN**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB
hier: Leitungsrecht zugunsten des Erschließungsträgers Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach
• Im Zuge der Grundstücksübergaben im Bereich der Parzelle 240/9 ist ein notarielles Wegerecht zur Verlegung der Hausanschlussleitungen für die Parzelle 240/11 zugunsten des Erschließungsträgers Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach einzutragen.
Leitungsrecht zugunsten des Erschließungsträgers energis GmbH
• Zur Erschließung der im westlichen Plangebiet gelegenen Trafostation der energis GmbH ist

- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB
• Auf allen Grundstücken ist pro Grundstück mindestens ein einheimischer Obstbaum bzw. ein standortgerechter Laubbauhochstamm anzupflanzen. Zudem ist entlang mindestens einer Grundstückseite ein 2 m breiter Pflanzstreifen anzulegen, auf dem im Raster von max. 1,50 m x 1,50 m einheimische Gehölze anzupflanzen sind.
• siehe Plan.
Auf dem als Fläche zum Anpflanzen dargestellten Bereich ist die bestehende Bepflanzung durch einheimische und standortgerechte Laubbauhochstämme im Raster von 2 m x 2 m sinnvoll zu ergänzen.
• Für alle Anpflanzungen müssen folgende Pflanzqualitäten verwendet werden:
Hochstämme: 3xv m.B., Stk. 12-14 cm
Sträucher: 2xv, Höhe: mind. 1 m
• Für alle Anpflanzungen sollen vorwiegend einheimische standortgerechte Gehölze verwendet werden. Eine Auswahl geeigneter standortgerechter Gehölze stellt die im folgenden aufgeführte Liste beispielhaft dar:
Rothbuche, Bergahorn, Traubeneiche, Winterlinde, Vogelkirsche, Hasel, Feldahorn, Trauben-Kirsche, Hartleugel Schwalbe, Holunder, Vogelbeere, Weißdorn, Schlehe, Hundrose, Gemeiner Schneeball
siehe Plan.
Auf dem als Fläche zum Erhalt gekennzeichneten Bereich ist der bestehende Obstbaumbestand dauerhaft zu erhalten und gem. den Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 A BauGB sinnvoll zu ergänzen.
Alle Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 B BauGB.
- FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DEN ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB
siehe Plan.
Auf dem als Fläche zum Erhalt gekennzeichneten Bereich ist der bestehende Obstbaumbestand dauerhaft zu erhalten und gem. den Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 A BauGB sinnvoll zu ergänzen.
Alle Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 B BauGB.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 93 ABS. 5 LBO

- GESTALTUNG DER DÄCHER**
- Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 20° und 45° zulässig.
 - Die Dächer sind mit Betondachsteinen oder Tonziegeln in den ortsbühnen roten, braunen und grauen Farbtönen zu decken.
 - Anlagen für Photovoltaik und Brauchwassererwärmung sind auf Dächern zulässig.
- SOCKELHÖHE**
- Die maximale Sockelhöhe, gemessen ab Oberkante Fertighaufboden bis Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss, darf 0,60m nicht überschreiten.
- ERRICHTUNG VON REGENWASSERSPEICHERANLAGEN (ZISTERNEN)**
- Die auf den Grundstücken anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser sind getrennt vom häuslichen Schmutzwasser zu erfassen und dezentral auf den privaten Grundstücken zu speichern.
 - Das Volumen der dezentralen Kleinspeicher sollte 40 Liter pro Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche nicht unterschreiten.
 - Die Überläufe von Wasserspeicheranlagen (Zisternen) sind an den Abwasserkanal anzuschließen.
- GARAGEN / ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE**
- Flachdächer sind nur bei Garagen zulässig.
 - Garagen sind im gesamten Plangebiet in einer einheitlichen Gestalt zu errichten.
- GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN**
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, sofern diese nicht als Hauszugänge, Terrassen, Einfahrten und Stellplätzen in Anspruch genommen werden, als Vorgärten und Hausgärten anzulegen und mit einheimischen Pflanzen zu gestalten.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs siehe Plan

HINWEISE

- GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT**
- Die Erschließung der östlichen Grundstücke erfolgt auf der Grundlage einer Grunddienstbarkeit auf den Parzellen 240/10 und 240/12, die bereits heute auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen im Grundbuch eingetragen sind.
- BAUMPFLANZUNGEN / SCHUTZ BESTEHENDER GEHÖLZE**
- Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsingenieurwesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten.
- Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden.
- Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.
- EINHALTUNG GRENZABSTÄNDE**
(GEMÄSS SAARLÄNDISCHEM NACHBARRECHTSGESETZ VOM 28.02.1973)
- Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.
- DRAINAGEWASSERABLEITUNG**
- Bei der Entwässerungsplanung ist darauf zu achten, dass Hausdrainagen nicht im Grundwasser liegen. Falls mit Grundwasser gerechnet werden muss, wird die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Unterscheidungsabdichtung bzw. der Bau einer "weißen Wanne" vorgeschrieben. Anfallendes Drainagewasser darf nicht der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden.
- WASSERDURCHLÄSSIGE BEFESTIGUNG**
- Bei der Anlage der wasserdurchlässigen Stellplätze, Zufahrten und Wege sind die "Handlungsempfehlungen zur Klassifizierung von wasserdurchlässigen bzw. wasserundurchlässigen Befestigungsarten" der Gemeinde Schwalbach zu beachten.
- MUNITIONSGEFAHREN**
- Im Bereich des Bebauungsplanes sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Ein vorsorgliches Absuchen durch den Kampfmittelräumdienst wird daher empfohlen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), ber. 1998 S. 137),
 - die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zul. geänd. durch Art. 3 des IWG vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466),
 - die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanungspläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichnungsverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58),
 - die Bauordnung (BO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtbl. des Saarl. 23/1996, S. 477), zul. geänd. durch Gesetz Nr. 1413 zur Änderung der Bauordnung für das Saarland vom 08. Juli 1998 (Amtbl. des Saarlandes 1998, S. 721),
 - der § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KStVG) i. d. Bek. der Neuf. vom 27. Juni 1997 auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtbl. S. 538), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.01.2001 (Amtbl. des Saarlandes 2001, S. 530)
 - das Gesetz über den Schutz der Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 21. September 1998 (BGBl. I, S. 1966),
 - das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNatSchG) vom 9. März 1993 (Amtbl. des Saarl. des 1993, S. 346), zul. geänd. durch das Gesetz vom 27.11.1996 (Amtbl. 1996, S. 1313), und vom 05.02.1997 (Amtbl. 1997, S. 258),
 - das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. Bek. vom 14. Mai 1990 (BGBl. I, S. 880), zul. geänd. durch Art. 1 des Gesetzes vom 09. Oktober 1996 (BGBl. I, S. 1498),
 - das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. Neuf. der Bek. vom 12.11.1996 (BGBl. I, S. 1695), zul. geänd. durch Gesetz vom 03. Mai 2000 (BGBl. I, S. 632...),
 - das Saarländische Wassergesetz (SWVG) i. d. F. der Bek. der Neuf. vom 03. März 1998 (Amtbl. des Saarlandes 1998, S. 306),
 - das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 16, S. 502).

VERFAHRENSVERMERKE

- Herr Bernhard Port hat am 31.01.2000 die Einleitung eines Satzungsverfahrens über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Im Bungert" beantragt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach hat am 13.04.2000 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Im Bungert" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss wurde am 28.04.2000 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde im Rahmen einer Bürgerversammlung am 22.05.2000 durchgeführt (§ 2 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am 12.05.2000 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Gemeinderat hat am 13.04.2000 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes "Im Bungert" (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit paralleler Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB) beschlossen.
- Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 26.03.2001 bis einschließlich 09.04.2001 erneut öffentlich ausliegen (§ 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 16.03.2001 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB parallel zur erneuten öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 20.03.2001 erneut an der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende erneute Auslegung hingewiesen.
- Während der Auslegung gingen Anregungen und Hinweise ein, die vom Gemeinderat am 13.05.2001 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben mit Schreiben vom 26.05.2001 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Gemeinderat hat am 23.05.2001 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Im Bungert" als Sitzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
- Schwalbach, den 23.05.2001 Der Bürgermeister
- Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist hiermit als Sitzung ausgeteilt.
- Schwalbach, den 23.05.2001 Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss wurde am 24.05.2001 am 23.05.2001 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Im Bungert", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
- Schwalbach, den 31.05.2001 Der Bürgermeister

PLANZEICHENERLÄUTERUNG (NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

- WA** GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 4 BAUNVO)
- 2 WO** BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUMGEBAUEN IN WOHNUMGEBAUEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)
- GRZ 0,4** GRUNDFLÄCHENZAHLE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)
- TH: 4,70 m** HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: ALS MAXIMALE TRAUFGHÖHE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)
- I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 20 ABS. 1 BAUNVO)
- BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS. 3 BAUNVO)
- α** ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 22 ABS. 4 BAUNVO)
- △ ED** NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 22 ABS. 2 BAUNVO)
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN HIER: HAUPTFIRSTRICHTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)
- VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
- HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12, 14 UND ABS. 6 BAUGB)
- HIER: ELEKTRIZITÄT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 UND 22 BAUGB)
- HIER: GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 UND 22 BAUGB
- HIER: GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- BESTAND
- VORSCHLAG

GEMEINDE SCHWALBACH
FACHBEREICH S. C. G. B.
BAUEN, WOHNEN, UMWELT
DATUM 12. IX. 2001
Hansen, ber.
dipl. Ing.

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

"IM BUNGERT"

GEMEINDE SCHWALBACH - ORTSTEIL ELM

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "IM BUNGERT"

▲ BEARBEITET IM AUFTRAG DER IMMOBILIENGESELLSCHAFT MAAS, IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER GEMEINDE SCHWALBACH

▲ AN DER ERSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:

PROJEKTBEARBEITUNG:
DIPL.-ING. ALICE STICHER
DIPL.-ING. JULIA HERO

PLANDISEGN:
UTE SCHWINDING

▲ SEPTEMBER 2001 (SATZUNG)

▲ VERANTWORTLICHER PROJEKTLEITER:
DIPL.-ING. HUGO KERN
KÄLM- UND UMWELTPLANER
BERATER UND INGENIEUR
GESCHÄFTSFÜHRENDE GESELLSCHAFT

M = 1: 500 im Original
DIN A 3 ohne Mast.

ARGUS PLAN
INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE RAUM-, GRÜN-, UMWELT- UND STADTPLANUNG MBH
RATHAUSSTRASSE 12, 66557 ILLINGEN, TELEFON: 068 25 - 4061-100, FAX: 068 25 - 4061-110